

Aktenzeichen: 1 ABR 51/78

LAG Hamm Beschluß des BAG vom 18. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 31, § 2 Abs. 1, §§ 27, 28, 29, 30, 46,
51, 59, 65, 73, 74, 79, 80 Abs. 3, §§ 92, 106, 107,
108, 109, 111, 115, 116; BetrVG 1952 §§ 28, 45, 68;
GG Art. 9 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

(Parallelsache zu 1 ABR 31/78)



1 ABR 51/78

3 Ta BV 30/78 Hamm

Verkündet am
18. November 1980

gez. Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 18. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und Andersson beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. Mai 1978 - 3 Ta BV 30/78 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß
des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 31. Januar 1978
- 1 BV 2/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten darüber, ob ein Gewerkschaftsbeauftragter zu Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hinzugezogen werden kann.

Die Antragsgegnerin betreibt eine Arzneimittelfabrik und beschäftigt rund 850 Arbeitnehmer. Der bei ihr gebildete Betriebsrat (Antragsteller zu 2) hat einen aus fünf Betriebsratsmitgliedern bestehenden Wirtschaftsausschuß bestellt.

Die Antragsgegnerin ist ein Familienunternehmen. Im Herbst 1977 unterrichtete sie den Betriebsrat darüber, daß einzelne Aktionäre den Verkauf ihrer Aktien beabsichtigten. Im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang entstandenen Mutmaßungen und Gerüchte, daß die Antragsgegnerin mit der Firma D fusionieren werde, beschloß der Betriebsrat in seiner Sitzung vom 30. November 1977, zu der am 13. Dezember 1977 stattfindenden Sitzung des Wirtschaftsausschusses den Gewerkschaftssekretär F von der Ortsverwaltung B der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik (Antragstellerin zu 1) einzuladen, und teilte dies der Antragsgegnerin mit. Diese widersprach der Teilnahme eines Gewerkschaftsbeauftragten an der Sitzung des Wirtschaftsausschusses.

Daraufhin haben die Antragsteller das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet. Sie sind der Auffassung, daß die Vorschrift des § 31 BetrVG, wonach auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Betriebsrats ein Beauftragter einer im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft an den Betriebsratssitzungen beratend teilnehmen kann, auf die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses entsprechend anzuwenden sei. Die gesetzliche Regelung über den Wirtschaftsausschuß sei insgesamt lückenhaft und deshalb ausfüllungsbedürftig. Das gelte auch für die Regelung in § 108 Abs. 2 BetrVG über die Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen des Wirtschaftsaus-

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

schusses. Diese Regelung stelle keine erschöpfende und abschließende Festlegung des Kreises der Sitzungsteilnehmer dar.

Die Antragsteller haben beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, auf Einladung des Betriebsrats einem Beauftragten der IG Chemie-Papier-Keramik den Zutritt zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses des Betriebsrats in den Räumen der Antragsgegnerin zu gestatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht enthält § 108 Abs. 2 BetrVG eine abschließende Regelung des Rechts auf Teilnahme an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses, so daß Beauftragte einer im Unternehmen vertretenen Gewerkschaft zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses nicht hinzugezogen werden könnten.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben.

Auf die dagegen eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den erstinstanzlichen Beschluß abgeändert und den Antrag abgewiesen.

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstreben die Antragsteller die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses, während die Antragsgegnerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

I. Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß beide Antragsteller im vorliegenden Beschlußverfahren antragsberechtigt sind.

1. Die Antragstellerin zu 1) (Gewerkschaft) macht mit ihrem Vorbringen auf Zulassung ihres Beauftragten zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses ein eigenes betriebsverfassungsrechtliches Recht gegenüber der Antragsgegnerin geltend, daß sie auf eine entsprechende Anwendung des die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu den Betriebsratssitzungen regelnden § 31 BetrVG stützt. Es ist im Schrifttum allgemein anerkannt, daß eine im Betriebsrat vertretene Gewerkschaft unter den Voraussetzungen



des § 31 BetrVG ein eigenständiges Recht auf beratende Teilnahme ihres Beauftragten an den Betriebsratssitzungen hat und daß sie dieses Recht deshalb auch als Antragstellerin im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltend machen kann (Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 31 Anm. 24; Dietz/Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 31 Anm. 21; Galperin/Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 31 Anm. 20; GK-Wiese, BetrVG, § 31 Anm. 20; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 31 Anm. 20).

Dem kann nicht entgegengehalten werden, der Gewerkschaftsbeauftragte übe im Rahmen des § 31 BetrVG nur eine Unterstützungsfunktion auf Ansuchen und im Interesse des Betriebsrats oder eines Teils desselben aus, so daß es allein Sache des Betriebsrats sei, bei Streit mit dem Arbeitgeber das Gericht anzurufen und sich so die beratende Unterstützung der Gewerkschaft zu sichern. Die gewerkschaftliche Betätigung im Bereich der Betriebsverfassung, insbesondere auch die Wahrnehmung von Unterstützungsfunktionen, wie sie vor allem in der Generalnorm des § 2 Abs. 1 BetrVG, aber auch in zahlreichen anderen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes angesprochen sind, dient – wenn auch nur mittelbar – letztlich der Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer des Betriebes und gehört damit zu dem ureigenen historisch überkommenen Tätigkeitsfeld der Gewerkschaften, dessen Kernbereich durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geschützt ist (vgl. BVerfGE 19, 303 = AP Nr. 7 zu Art. 9 GG). Wenn das Betriebsverfassungsgesetz den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften besondere betriebsverfassungsrechtliche Unterstützungsaufgaben zuweist, so handelt es sich dabei um die dem Gesetzgeber zukommende Ausgestaltung und nähere Regelung des im Kern verfassungsrechtlich verbürgten Betätigungsrechts der Gewerkschaften im Betriebe. Bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Unterstützungsfunktionen geht es also um die Wahrnehmung eigener, vom Gesetzgeber als solche anerkannter betriebsverfassungsrechtlicher Rechte der Gewerkschaften. Dann aber sind die Gewerkschaften auch befugt, diese ihre Rechte eigenständig als Antragsteller im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltend zu machen. Das hat der Senat bereits für den Fall des Teilnahmerechts eines Gewerkschaftsbeauftragten an einer Betriebsversammlung nach § 45 BetrVG 1952 (jetzt § 46 BetrVG 1972) entschieden (BAG 15, 307 [311] = AP Nr. 1 zu § 45 BetrVG



- 5 -

[zu 2 b der Gründe]; BAG 19, 236 [240] = AP Nr. 2 zu § 45 BetrVG [zu 1 der Gründe]). Gleiches muß für das Teilnahmerecht eines Gewerkschaftsbeauftragten an Betriebsratssitzungen gemäß § 31 BetrVG und auch dann gelten, wenn die analoge Anwendung dieser Bestimmung auf Sitzungen des Wirtschaftsausschusses im Streit ist.

2. Der Antragsteller zu 2) (Betriebsrat) ist ebenfalls antragsbefugt, weil auch er im vorliegenden Verfahren ein eigenes betriebsverfassungsrechtliches Recht gegenüber der Antragsgegnerin geltend macht. Zwar geht es nicht um die Zulassung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen des antragstellenden Betriebsrats, sondern zu denen des Wirtschaftsausschusses. Wie der Senat aber schon in seinem Beschluß vom 18. Juli 1978 - 1 ABR 34/75 - (AP Nr. 1 zu § 108 BetrVG 1972 [zu B I 2 der Gründe]) ausgeführt hat, übt der Wirtschaftsausschuß lediglich Hilfsfunktionen für den Betriebsrat aus (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG) und dient damit letztlich nur der Erfüllung von dessen Aufgaben. Der Senat hat deshalb in der genannten Entscheidung für den Fall der Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 108 Abs. 2 Satz 2 i. Verb. m. § 80 Abs. 3 BetrVG angenommen, daß der Betriebsrat selbst ein unmittelbares Recht gegenüber dem Unternehmer hat, den Abschluß einer Vereinbarung über die Bestellung eines Sachverständigen zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsausschusses erforderlich ist, und daß er dieses Recht auch als Antragsteller im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltend machen kann. Für den hier zur Entscheidung stehenden Fall der Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses kann nichts anderes gelten. Läßt das Gesetz die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten zur Unterstützung und Beratung des Wirtschaftsausschusses zu, dann hat der Betriebsrat ein eigenes unmittelbares Recht gegenüber dem Unternehmer, daß dieser die Teilnahme eines solchen Gewerkschaftsbeauftragten duldet. Dieses Recht muß der Betriebsrat gerichtlich verfolgen können.

II. Das Verfahrensbegehren der Antragsteller ist auch gerechtfertigt. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses in analoger Anwendung des § 31 BetrVG ein Gewerkschaftsbeauftragter beratend teilnehmen.

- 6 -



1. Das Gesetz sieht für sämtliche betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungsorgane die Möglichkeit vor, einen Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Die hierzu für den Betriebsrat in § 31 BetrVG getroffene Regelung ist nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift auch auf den Gesamtbetriebsrat, den Konzernbetriebsrat, die Jugendvertretung, die Gesamtjugendvertretung, die Bordvertretung und den Seebetriebsrat anzuwenden (§§ 51 Abs. 1, 59 Abs. 1, 65 Abs. 1, 73 Abs. 2, 115 Abs. 4 und 116 Abs. 3 BetrVG). Die genannten Vorschriften beziehen sich allerdings nur auf die Sitzungen der Vertretungsorgane selbst. Für die Ausschüsse dieser Organe fehlt es dagegen an einer entsprechenden Regelung. Das Gesetz enthält überhaupt keine besonderen Vorschriften über die Ausschusssitzungen. Es beschränkt sich in den §§ 27 und 28 BetrVG auf Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses und weiterer Ausschüsse des Betriebsrats sowie über deren Aufgaben. Da aber die Betriebsratsausschüsse bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben an die Stelle des Betriebsrats treten, müssen für ihre Sitzungen die für die Sitzungen des Betriebsrats geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden. Das gilt jedenfalls für § 29 Abs. 2 und 3 BetrVG über die Einberufung und Leitung der Sitzungen und für § 30 BetrVG über die Abhaltung der Sitzungen während der Arbeitszeit, die Rücksichtnahme auf betriebliche Notwendigkeiten bei der Ansetzung der Sitzungen, über die vorherige Verständigung des Arbeitgebers vom Zeitpunkt der Sitzungen sowie über deren Nichtöffentlichkeit. Für die Vorschrift des § 31 BetrVG über die Sitzungsteilnahme eines Gewerkschaftsbeauftragten kann aber nichts anderes gelten.

Ein Bedürfnis, sich sachkundiger gewerkschaftlicher Beratung zu bedienen, besteht für die Ausschüsse ebenso wie für den Betriebsrat selbst. Ein solches Bedürfnis ist umsomehr anzuerkennen, als das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 im Unterschied zum Betriebsverfassungsgesetz von 1952, das als einzigen Ausschuß nur den auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkten Betriebsausschuß kannte (§ 28 BetrVG 1952), eine weitgehende Übertragung von Betriebsratsaufgaben auf den Betriebsausschuß und auf sonstige vom Betriebsrat gebildete Ausschüsse zuläßt, und zwar auch zur selbständigen Erledigung (§§ 27 Abs. 3, 28 Abs. 1 BetrVG 1972). Eine analoge Anwendung des § 31 BetrVG auf die Ausschusssitzungen



entspricht überdies allein der mit der neu geschaffenen Möglichkeit der Aufgabendelegation angestrebten Straffung und Erleichterung der Betriebsratsarbeit. Wäre den Ausschüssen die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu ihren Sitzungen verwehrt, so müßte der Betriebsrat, der gewerkschaftlichen Rat für erforderlich hält, in einer an einen Ausschuß übertragenen Angelegenheit die Sache zunächst wieder an sich ziehen und eine eigene Sitzung abhalten, an der dann ein Gewerkschaftsbeauftragter teilnehmen könnte. Dieses umständliche Verfahren würde zu einer Verzögerung und Erschwerung der Betriebsratsarbeit führen und damit dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen. Deshalb wird auch im Schrifttum weit überwiegend eine sinngemäße Anwendung des § 31 BetrVG auf die Sitzungen der Ausschüsse des Betriebsrats und der anderen betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungsorgane für geboten erachtet (Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 31 Anm. 23; Dietz/Richardi, aaO, § 31 Anm. 20; GK-Wiese, aaO, § 31 Anm. 2; Gnade/Kehrmann/Schneider, BetrVG, § 27 Anm. 10; Küchenhoff, BetrVG, 3. Aufl., § 31 Anm. 4; Weiss, BetrVG, 2. Aufl., § 31 Anm. 3; Klinkhammer, DB 1977, 1139 [1140]; Lichtenstein, BetrRat 1972, 123 [135] und 1973, 125; Galperin/Löwisch, aaO, § 27 Anm. 21, anders jedoch § 31 Anm. 3; a.A. Kammann/Hess/Schlochauer, aaO, § 31 Anm. 19).

2. Der Wirtschaftsausschuß ist nach seiner gesetzgeberischen Konzeption ebenfalls ein Ausschuß des Betriebsrats und kein eigenständiges Organ der Belegschaft. Das ergibt eine Gesamtbetrachtung der einschlägigen Vorschriften.

Im Gegensatz zur Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 (§ 68 Abs. 2 und 3) ist der Wirtschaftsausschuß nicht mehr paritätisch mit vom Betriebsrat und vom Unternehmer bestimmten Mitgliedern besetzt. Seine Mitglieder werden vielmehr allein vom Betriebsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestellt und können von ihm auch jederzeit wieder abberufen werden (§ 10 Abs. 2 BetrVG). Sie erhalten ihr Mandat also ausschließlich vom Betriebsrat. Nach seinem gesetzlichen Aufgabenkreis übt der Wirtschaftsausschuß lediglich Hilfsfunktionen für den Betriebsrat aus. Er hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten und den Betriebsrat zu unterrichten (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Über jede Sitzung muß er dem Be-

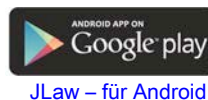


etriebsrat unverzüglich und vollständig berichten (§ 108 Abs. 4 BetrVG). Er hat keine eigenen Entscheidungsbefugnisse; diese sind dem Betriebsrat vorbehalten. Sogar Meinungsverschiedenheiten über die Auskunftspflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuß sind nach § 109 Satz 1 BetrVG nicht von diesem, sondern vom Betriebsrat mit dem Unternehmer auszutragen. Der Wirtschaftsausschuß ist damit lediglich ein Hilfsorgan des Betriebsrats. Seine Tätigkeit dient letztlich nur der Erfüllung der Betriebsratsaufgaben (BAG AP Nr. 1 zu § 108 BetrVG 1972 [zu B I 2 der Gründe]). Damit erweist er sich der Sache nach als Ausschuß des Betriebsrats, der allerdings im Hinblick auf die in wirtschaftlichen Angelegenheiten erforderliche fachliche und persönliche Eignung besonders zusammengesetzt ist. Dies wird noch dadurch bestätigt, daß der Betriebsrat gemäß § 107 Abs. 3 BetrVG die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses auch einem seiner Ausschüsse übertragen kann.

Es erscheint deshalb geboten, die den anderen Ausschüssen des Betriebsrats gegebene Möglichkeit, zu ihrer fachlichen Unterstützung einen Gewerkschaftsbeauftragten hinzuzuziehen, auch dem Wirtschaftsausschuß zu eröffnen. Ein entgegenstehender Wille des Gesetzes ist nicht zu erkennen.

3. Demgegenüber will das Landesarbeitsgericht aus § 108 Abs. 2 BetrVG herleiten, daß das Gesetz Gewerkschaftsbeauftragte von den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses ausschließen wollte. Es sieht in dieser Vorschrift, die den Unternehmer oder seinen Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses verpflichtet, ihm die Hinzuziehung sachkundiger Arbeitnehmer des Unternehmens einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG gestattet und die ferner die Voraussetzungen für die Hinzuziehung eines Sachverständigen festlegt, eine abschließende Regelung des Kreises der möglichen Teilnehmer an einer Wirtschaftsausschußsitzung (ebenso Zeuner, DB 1976, 2474; Kamman/Hess/Schlochauer aaO, § 108 Anm. 9; Stege/Weinspach, BetrVG, 4. Aufl., §§ 106 - 109 Anm. 30). Die dafür angeführten Gründe können jedoch den Senat nicht überzeugen.

a) Für das Vorliegen einer abschließenden Teilnahmeregelung in § 108 Abs. 2 BetrVG wird geltend gemacht, der Gesetzgeber habe für den Betriebsausschuß und für die sonstigen Ausschüsse des Betriebs-



rats keine Teilnahmevorschriften erlassen, während er für den Wirtschaftsausschuß in § 108 Abs. 2 BetrVG eine Regelung der Teilnahmeberechtigung nicht dem Wirtschaftsausschuß angehörende Personen getroffen habe. Dies zeige, daß er das Problem gesehen und geregelt habe und man - anders als beim Betriebsausschuß und den sonstigen Ausschüssen des Betriebsrats - nicht ohne weitere auf die für den Betriebsrat selbst geltenden Vorschriften zurück greifen könne. Dabei wird ein gewichtiges Indiz für eine erschöpfende Regelung des Teilnahmerechts darin gesehen, daß in § 108 Abs. 2 BetrVG ausdrücklich die für die Hinzuziehung von Sachverständigen durch den Betriebsrat geltende Vorschrift des § 80 Abs. 3 BetrVG für entsprechend anwendbar erklärt wird, was überflüssig wäre, wenn die Vorschriften über die Teilnahme an Betriebsratssitzungen ohnehin analog anzuwenden wären (Zeuner, DB 1976, 2474 f.).

Diese Auslegung überschätzt die Aussagekraft der Regelung. Soweit § 108 Abs. 2 BetrVG dem Unternehmer die Sitzungsteilnahme zur Pflicht macht und ihm die Zuziehung sachkundiger Arbeitnehmer des Unternehmens gestattet, enthält die Vorschrift nur Teilnahme Regelungen, die von den allgemeinen Vorschriften über die Teilnahme an Betriebsratssitzungen abweichen und sich aus der besonderen Funktion des Wirtschaftsausschusses ergeben. Die Teilnahme pflicht des Unternehmers folgt zwingend aus der gesetzlichen Aufgabe des Wirtschaftsausschusses, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Daß die ihm eingeräumte Befugnis, sachkundige Arbeitnehmer des Unternehmens hinzuzuziehen, soll der Unternehmer in die Lage versetzt werden, dem Wirtschaftsausschuß detaillierte Auskünfte über die wirtschaftlichen Angelegenheiten zu geben. Aus dieser hinsichtlich einiger Besonderheiten abweichenden Regelung läßt sich nicht schließen, daß damit die allgemeine Teilnahmeregelung insgesamt verdrängt werden sollte.

Für eine erschöpfende Teilnahmeregelung in § 108 Abs. 2 BetrVG könnte allenfalls sprechen, daß dort die für den Betriebsrat geltende Bestimmung des § 80 Abs. 3 BetrVG über die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen für entsprechend anwendbar erklärt worden ist; denn wenn der Gesetzgeber ohnehin stillschweigend von der ergänzenden Anwendbarkeit



der für den Betriebsrat geltenden Vorschriften ausgegangen wäre, könnte die Verweisung auf § 80 Abs. 3 BetrVG in der Tat als überflüssig erscheinen. Die Verweisung läßt sich aber auch im Sinne einer Klarstellung deuten. Die in § 107 Abs. 1 Satz 3 BetrVG aufgestellte Forderung des Gesetzgebers, daß die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige fachliche Eignung besitzen sollen, könnte nämlich den Schluß nahelegen, daß wegen dieser vorausgesetzten fachlichen Qualifikation der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die Hinzuziehung eines Sachverständigen hier von vornherein ausscheide. Diese Annahme wird durch die Verweisung auf § 80 Abs. 3 BetrVG ausgeschlossen. Läßt sich mithin die Regelung über die Zuziehung eines Sachverständigen in § 108 Abs. 2 Satz 3 BetrVG zwanglos mit Klarstellungsgründen erklären, so kann sie nicht als Argument für das Vorliegen einer erschöpfenden Teilnahmeregelung in § 108 Abs. 2 BetrVG dienen.

b) Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschriften über den Wirtschaftsausschuß gibt keinen Hinweis auf eine erschöpfende Regelung des Teilnahmerechts in § 108 Abs. 2 BetrVG. Der federführende Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat zwar die im Regierungsentwurf dem Betriebsrat eingeräumte Möglichkeit, die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses selbst zu übernehmen und bis zur Zahl seiner Mitglieder weitere Arbeitnehmer des Betriebes zu kooptieren, nicht übernommen; er hat das damit begründet, daß der Wirtschaftsausschuß im Hinblick auf den Charakter der ihm zu erteilenden Informationen nicht zu groß sein dürfe (zu BT-Drucksache VI/2729, S. 8). Das Bestreben des Gesetzgebers, den Kreis der Wirtschaftsausschußmitglieder klein zu halten, schließt aber die Zulassung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen nicht aus, zumal der eigentliche Grund für die Begrenzung der Mitgliederzahl des Wirtschaftsausschusses nicht die Sicherung der Vertraulichkeit der Beratungen gewesen sein kann. Der Wirtschaftsausschuß muß nämlich gemäß § 108 Abs. 4 BetrVG über jede Sitzung dem Betriebsrat unverzüglich und vollständig berichten, so daß der Betriebsrat ohnehin alle Informationen erhält, die auch der Wirtschaftsausschuß vom Unternehmer erhalten hat, und zwar ohne Rücksicht auf die Vertraulichkeit ihres Inhalts. Die Mitglieder des Betriebsrats unterliegen ebenso wie die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses gemäß § 79 BetrVG der Pflicht zur Verschwiegenheit. Kann mithin die Sicherung der Ver-

traulichkeit nicht maßgebend gewesen sein, so bleibt nur die Straffung und Intensivierung der Ausschußarbeit als das Ziel, mit der Begrenzung der Mitgliederzahl des Wirtschaftsausschusses erreicht werden sollte. Je größer ein Gremium ist, desto schwerfälliger arbeitet es. Die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses, der mit wirtschaftlichen Detailfragen befaßt wird, erfordern also eine straffe und intensive sachbezogene Erörterung. Die Beschränkung der Mitgliederzahl dient also nicht der Wahrung der Vertraulichkeit, sondern hat allein den Zweck, eine wirkungsvolle Arbeitsweise zu ermöglichen.

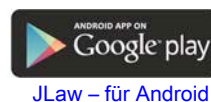
c) Zeuner will der Teilnahmeregelung in § 108 Abs. 2 BetrVG entnehmen, daß die vom Gesetz gebotene Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsausschuß und Unternehmer grundsätzlich als ein eng eingegrenzter unternehmensinterner Vorgang konzipiert sei, der die einseitige Hinzuziehung unternehmensfremder Personen nicht gestatte. Es gehe nämlich im Hinblick auf die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses darum, im Interesse gründlicher Information und ergiebiger Beratungen Voraussetzungen für eine möglichst vertrauensvolle Atmosphäre und für eine strikte Ausrichtung der Arbeit auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten des jeweiligen Unternehmens zu schaffen (DB 1976, 2475).

Soweit Zeuner bei der vertrauensvollen Atmosphäre an die Vertraulichkeit der Informationen gedacht haben sollte, ist wiederum darauf hinzuweisen, daß der Wirtschaftsausschuß nach § 108 Abs. 4 BetrVG zur vollständigen Information des Betriebsrats über jede seiner Sitzungen verpflichtet ist und der Betriebsrat zur Entgegennahme dieser Informationen gemäß § 31 BetrVG einen Gewerkschaftsbeauftragten zuziehen kann, der seinerseits nach § 79 Abs. 2 BetrVG der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie die Mitglieder des Betriebsrats und des Wirtschaftsausschusses unterliegt.

Es kann auch nicht gesagt werden, daß die strikte Ausrichtung der Arbeit des Wirtschaftsausschusses auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens durch die Teilnahme eines Gewerkschaftsbeauftragten beeinträchtigt würde. Im Gegenteil kann der Gewerkschaftsbeauftragte mit seiner speziellen Sachkunde viel dazu beitragen, die Arbeit des Wirtschaftsausschusses

wirkungsvoller zu gestalten. Durch seine Anwesenheit wird der Kreis der Sitzungsteilnehmer nicht so erweitert, daß deswegen die Intensität der Arbeit des Wirtschaftsausschusses leiden müßte. Das gilt auch, wenn man berücksichtigt, daß konsequenterweise dem Unternehmer in analoger Anwendung des § 29 Abs. 4 Satz 2 BetrVG ebenfalls die Zuziehung eines Vertreters seiner Arbeitgebervereinigung gestattet sein muß.

d) Ebensowenig ergibt sich aus der besonderen Aufgabe des Wirtschaftsausschusses, mit dem Unternehmer wirtschaftliche Angelegenheiten zu beraten (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG), daß der Wirtschaftsausschuß nicht einseitig einen unternehmensfremden Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen hinzuziehen dürfe. Die Beratungsfunktion des Wirtschaftsausschusses rechtfertigt keine Parallele zu den nach § 74 Abs. 1 BetrVG mindestens einmal monatlich vorgesehenen Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, zu denen nach herrschender Meinung Verbandsvertreter nur im gegenseitigen Einvernehmen hinzugezogen werden können (Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 74 Anm. 2; Dietz/Richardi, aaO, § 74 Anm. 4; Gnade/Kehrmann/Schneider, aaO, § 74 Anm. 2; Brecht, BetrVG, § 74 Anm. 3; Kammann/Hess/Schlochauer, aaO, § 74 Anm. 5; GK-Thiele, aaO, § 74 Anm. 13; a.A. Galperin/Löwisch, aaO, § 74 Anm. 3). Sinn dieser formlosen Besprechungen ist es, beiderseits interessierende Fragen ungezwungen erörtern zu können. Die Besprechungen müssen deshalb nicht im Rahmen einer förmlichen Betriebsratssitzung stattfinden. Es handelt sich mithin um gemeinsame Veranstaltungen der Betriebspartner, die infolgedessen auch nur gemeinsam über die Teilnahme betriebsfremder Personen befinden können. Die Beratungsaufgabe des Wirtschaftsausschusses macht aber dessen Sitzungen nicht zu einer solchen gemeinsamen Veranstaltung. Das Gesetz sieht auch in anderen Vorschriften, etwa in § 92 Abs. 1 BetrVG bei der Personalplanung und in § 111 Satz 1 BetrVG bei geplanten Betriebsänderungen, Beratungen zwischen Arbeitgeber (Unternehmer) und Betriebsrat vor, ohne daß dadurch das Recht des Betriebsrats auf Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten gemäß § 31 BetrVG entfielen. Derartige Sitzungen bleiben Sitzungen des Betriebsrats und werden durch die Beratungsaufgabe nicht zu gemeinsamen Veranstaltungen der Betriebspartner. Gleiches gilt für die Sitzungen



des Wirtschaftsausschusses. Sie sind Veranstaltungen dieses Ausschusses und werden auch nicht dadurch zu einer gemeinsamen Veranstaltung, daß der Unternehmer zur Teilnahme verpflichtet ist.

4. Nach alledem sind keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme ersichtlich, der Gesetzgeber habe den Kreis der möglichen Teilnehmer an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses in § 108 Abs. 2 BetrVG abschließend festlegen wollen. Dann aber besteht kein Grund, dem Wirtschaftsausschuß die für andere Ausschüsse des Betriebsrats gegebene Möglichkeit zu verweigern, die fachkundige Hilfe der Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen. Gerade in verhältnismäßig kleinen Unternehmen - ein Wirtschaftsausschuß ist schon in Unternehmen mit in der Regel mehr als 100 ständig beschäftigten Arbeitnehmern zu bilden (§ 106 Abs. 1 BetrVG) - fehlt es nicht selten an für die Beurteilung wirtschaftlicher Fragen hinreichend qualifizierten Arbeitnehmern, die zugleich das Vertrauen des Betriebsrats genießen und die dann in den Wirtschaftsausschuß entsandt werden könnten. Der Wirtschaftsausschuß ist daher häufig auf die fachkundige gewerkschaftliche Beratung angewiesen, um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Es widerspricht deshalb der Wertung des § 31 BetrVG, wenn dem Wirtschaftsausschuß die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu seinen Sitzungen verwehrt würde (ebenso Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 108 Anm. 1; Dietz/Richardi, aaO, § 31 Anm. 20; Weiss, aaO, § 108 Anm. 3 b; Klinkhammer, DB 1977, 1139 ff.; Rumpff, Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, 2. Aufl., 1978, S. 155).

III. Hiernach hat das Arbeitsgericht die Antragsgegnerin zutreffend für verpflichtet erklärt, auf Einladung des Betriebsrats einem Beauftragten der antragstellenden Gewerkschaft den Zutritt zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses zu gestatten. Der angefochtene Beschluß des Landesarbeitsgerichts war daher aufzuheben und die Entscheidung des Arbeitsgerichts wiederherzustellen.

gez.: Dr. Dieterich Dr. Seidensticker Dr. Etzel

Dr. Rust

Andersch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)